

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES LANDGERICHTS

der 2. Zivilkammer

Gegenwärtig:

die Richterin Dr. Janik als Einzelrichterin

ohne Protokollführer/in unter Verwendung eines Tonbandes
auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten wurde verzichtet

In dem Rechtsstreit

Isolde Klaunig

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Dr. Helga Müller
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt,

gegen

1. Prof. Dr. med. Manfred Bauer

2. Dipl.-Psych. Christiane Lüders

Beklagte

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2: Rechtsanw. Stephan Baier
Reineckstraße 1, 60313 Frankfurt am Main,

Es erschienen bei Aufruf der Sache:

1. die Klägerin in Person und für die Klägerin Frau Rechtsanwältin Müller;
2. die Beklagte zu 2) in Person und für die Beklagten Herr Rechtsanwalt Baier.

Zunächst wird in die Güteverhandlung eingetreten.

Der Sach- und Streitstand wird erörtert.

Die Klägervertreterin reicht dem einen neuen Schriftsatz vom 06. August 2015 zu Händen des Gerichts und erklärt, dass der Beklagtenvertreter noch keine Abschrift dieses Schriftsatzes erhalten hat.

Der Beklagtenvertreter beantragt vorsorglich einen Schriftsatznachlass zu dem am heutigen Tag zu Händen des Gerichts gereichten Schriftsatz der Klägerin vom 06.08.2015 und rügt, soweit sich darin neue Tatsachenvortrag befinden möge, diesen als verspätet.

Die Klägervertreterin weist darauf hin, dass sich der im Zuschaueranteil des Gerichtes anwesende Herr Redmann möglicherweise als Zeuge in dieser Sache zu vernehmen sein wird.

Die Klägerin beantragt, insofern den potentiellen Zeugen aus dem Gerichtssaal zu verweisen.

Die Klägervertreterin rügt die Zuständigkeit der hiesigen Kammer und weist darauf hin, dass die Klage ursprünglich bei der Kammer für Urhebersachen eingelegt hat.

Das Gericht weist darauf hin, dass Teile der von der Klägerin unter Ziff. 1. a) und 1. b) hilfsweise begehrten Feststellung bereits in dem Feststellungsbegehren der Hauptanträge vorhanden sind.

Mit den Parteien wurde die Möglichkeit einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits erörtert.

Eine gütliche Einigung kommt nicht zustande.

Es wird daher in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Die Klägervertreterin stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 18. Dezember 2014, Bl. 1 ff. d. A. und vom 04. Mai 2015, Bl. 207 ff. d. A. mit der Maßgabe, dass die unter Ziff. 1. a) und 1. b) angekündigten Hilfsanträge insoweit nicht gestellt werden als damit die gleiche Feststellung wie in den Hauptanträgen begehrt wird.

Vorgespielt und genehmigt

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Anträge und Hilfsanträge abzuweisen.

Die Klägervertreterin beantragt, dass das Gericht eine vorläufige Rechtseinschätzung zu diesem Rechtsstreit abgibt.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Mittwoch, den 12. August 2015, 11:00 Uhr, Raum 5.022, Geb. E.

Dr. Janik

Zugleich für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonband:

Koch, Justizfachangestellte

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle